Beantwortung der Anfrage der Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen für den Verwaltungsrat am 28.01.2016 wg. der Reinigungspflicht von Gehwegen

Die o. g. Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" wird wie folgt beantwortet:

Zu 1): Wie und wann wurde und wird gegenüber den Bürgern darauf hingewiesen, dass eine Reinigungs- und Streupflicht zur Räumung von Anliegerstraßen und Gehwegen besteht?

Die Reinigungs- und Streupflicht ist in der „Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadtwerke Hürth" geregelt; die Übertragung der Reinigungspflichten und der Winterwartung (§ 2) bzw. deren Umfang (§ 3 und § 4) werden dort explizit geregelt.
Da die Satzung nach deren In-Kraft-Treten nach geltendem Recht bekannt gemacht wurde, ist dies als erster Hinweis zu werten. Weiterhin wird/ist die Satzung auf der Homepage der Stadtwerke Hürth veröffentlicht, was als weiterer Hinweis zu sehen ist.
Ebenso wird in der Presse immer wieder seitens der Stadtwerke auf die Verpflichtung, den Umfang und die Zuständigkeit für Straßenreinigung und Winterwartung hingewiesen (diese Artikel werden ebenfalls auf der Homepage der SWH veröffentlicht).
Natürlich wird auch seitens der Mitarbeiter der Stadtwerke bei telefonischer oder schriftlicher Anfrage in entsprechender Form Auskunft gegeben.
Ergänzend wird auch bei Verstößen nicht direkt ein Verwaltungsakt mit einer Androhung von Zwangsmitteln etc. erlassen; hier erfolgt dann eine direkte, persönliche Ansprache des Pflichtverletzers vor Ort durch den städtischen KOD. Erst wenn dies keine Wirkung erzielt, werden geeignete Maßnahmen nach der Satzung durchgeführt; aber soweit musste es bislang nicht kommen.

Zu 2: <u>Wurde und wird dabei auch darauf hingewiesen, dass entsprechend der Satzung der Einsatz von Salz grundsätzlich verboten ist?</u>

Ja. Ergänzend werden die Bürger darauf hingewiesen, dass es erlaubt ist, Sand aus den Sandkästen von städtischen Spielplätzen zur Abstumpfung bei Eisglätte zu verwenden (der natürlich nach Auftauen wieder zu entfernen ist).

Zu 3: <u>Wie kann sichergestellt werden, dass diese Informationen rechtzeitig vor den kommenden Wintereinbrüchen an die Bürger gelangen?</u>

Auf dem bisherigen Weg, d.h. durch Veröffentlichung in der Presse - die Satzung ist veröffentlicht - und durch persönliche Ansprachen und Auskünfte.